

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 14.05.2008 - Nr. 02/2008 - 16. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2008 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008 S. 2
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008 S. 5
4. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) S. 6
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) S. 7
6. Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau S. 8
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau – Einsichtnahme Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in S. 9
8. Zahlungserinnerung S. 9
9. Öffentliche Bekanntmachung Amt für Forstwirtschaft Templin – Durchführung Waldwegeinventur S. 9

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2008

zu TOP 3.

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP

DS-Nr.: 40/2008

Kenntnisnahme des Antrages: Einberufung Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung

Wortlaut:

„Die Mitglieder der o.g. Fraktionen, die nach § 42 (2) GO die Einberufung einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung verlangen, schlagen vor, dass diese am 18.03.2008 stattfindet.“

zu TOP 7.

Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 62/2008

Auftrag zur Vorbereitung der EU-weiten Ausschreibung des Marktberges

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des B-Planaufstellungsbeschlusses vom 21.12.2006 und des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahre 2007 unverzüglich die EU-weite Ausschreibung des Marktberges vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung die Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Zuschlagskriterien zur Beschlussfassung vorzulegen. In die Ausschreibungsunterlagen sind die folgenden Rahmenbedingungen aufzunehmen:

1. Generell soll die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Marktberg sich in ihrer Ausdehnung an der Größenordnung der bis 1945 auf dem Marktberg vorhandenen Gebäudefläche orientieren. Die künftige Bebauung sollte die historische 2gliedrige Grundstruktur Rathausquartier und Quartier Alte Wache weitgehend aufnehmen.

2. Die maximale Einzelhandelsfläche muss sich in diesen unter 1. skizzierten Baukörper einpassen und genügend Raum für weitere Mischnutzungen (Dienstleistungs-, Gastronomie- und Freizeitangebote) lassen. Das Einzelhandelskonzept ist Handlungsrahmen hinsichtlich der maximalen Flächengrößen und Sortimente.

3. Vorrangig werden jene Bewerber bevorzugt, die neben der Erfüllung der sonstigen Kriterien (einschlägige Referenzen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit usw.) gewillt sind, einen Erbbaupachtvertrag mit der Stadt abzuschließen.

4. Die Traufhöhe der künftigen Bebauung muss sich an einer drei- bis viergeschossigen Bebauung orientieren. Weiterhin sind die im Aufstellungsbeschluss enthaltenen architektonischen Bedingungen zu erfüllen.

5. Die Bewerber müssen bereit sein, die Machbarkeit ihres Nutzungskonzeptes gutachterlich überprüfen zu lassen (Auswirkungsanalyse, Verkehrs- und Immissionsgutachten) und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.“

Abstimmung: 17/ 6/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.2.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP

DS-Nr.: 41/2008

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ vom 21.12.2006

Wortlaut:

„Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ vom 21.12.2006 wird aufgehoben und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharrnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich ist wie in der Anlage dargestellt abgegrenzt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlaus insbesondere durch die Schaffung von zusätzlichen Einzelhandelsangeboten sowie Dienstleistungs-, Gastronomie- und Freizeitangeboten.

Ausgeschlossen ist die großflächige Bebauung.

Die Ergebnisse des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sind Grundlage von planungsrechtlicher Beurteilung, soweit sie einer kleinräumigen Strukturentwicklung auf dem Marktberg gerecht werden.

Stadträumlich soll eine 2 - 4 geschossige Bebauung realisiert werden, die in ihrer Anordnung einen deutlichen Bezug zu dem historischen Ort nimmt. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass er der zentralen Lage und der Bezeichnung „Markt“ mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten gerecht wird.“

zurückgezogen

zu TOP 7.3.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, SPD

DS-Nr.: 42/2008

Einstellung Vorbereitung Ausschreibung zur Marktbergbebauung

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Vorbereitung einer Ausschreibung zur Bebauung des Marktberges sofort einzustellen.“

zurückgezogen

zu TOP 7.4.

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP

DS-Nr.: 43/2008

Einstellung Vorbereitung Optionsverträge

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Vorbereitung der Optionsverträge zum Verkauf der städtischen Grundstücke am Marktberg sofort einzustellen.“

zurückgezogen

zu TOP 7.5.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP

DS-Nr.: 44/2008

Städtische Grundstücke am Marktberg

Wortlaut:

„Die Stadt Prenzlau verkauft nicht ihre Grundstücke am Marktberg.“

Abstimmung: 11/ 13/ 2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 7.6.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP

DS-Nr.: 45/2008

Grundstücke der Wohnbau GmbH am Marktberg

Wortlaut:

„Die SVV weist als Gesellschafterversammlung ihren Vertreter an, dem Geschäftsführer der Wohnbau GmbH Prenzlau jegliche Grundstücksverkäufe der Gesellschaft am Marktberg zu untersagen.“

Abstimmung: 11/ 13/ 2 mehrheitlich abgelehnt

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008**

zu TOP 7.

Rechenschaftsbericht des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen, Frau Bernhard, berichtet über die Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Prenzlau im Jahre 2007.

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2008**

Berufung eines neuen Mitgliedes für den Seniorenbeirat

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau.

Name: Ernst-Siegmund Pagel
wohnhaft: Prenzlau, Steinstraße 3“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2008**

Wahl der Schiedspersonen für die Wahlperiode 2008 - 2013

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Wahlperiode 2008 bis 2013 Herrn Peter Hinz zur Schiedsperson und Frau Ramona Krägenow zur stellvertretenden Schiedsperson.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2008**

Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“

Beschluss:

„Der Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit der Enertrag AG lt. geänderter Anlage wird bestätigt.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2008**

Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer und Satzungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W II „Windfeld Dauer“ (inkl. Abwägung)

Beschluss:

„Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer wird festgestellt und die Begründung gebilligt (Anlage 2).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan W II ‚Windfeld Dauer‘ mit Planzeichnung und Festsetzungen wird

zur Satzung erhoben, Begründung und Umweltbericht werden gebilligt (Anlage 3).“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2008**

Eigenanteile für Landesgartenschau

Beschluss:

„Die SVV beschließt für die Durchführung der Landesgartenschau 2013 in Prenzlau folgende Eigenanteile aufzubringen:

a) Eigenanteile für den Durchführungshaushalt:
1,1 Mio. €

b) Eigenanteile für den Investitionshaushalt 5,03 Mio. €

Somit wird der Eigenmittelanteil für den Durchführungs- und Investitionshaushalt der Landesgartenschau auf insgesamt 6,13 Mio. € begrenzt, unabhängig davon, ob Fördermittel in höherem oder geringerem Umfang zur Verfügung gestellt werden.“

Abstimmung: 20/ 3/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 38/2008**

Vorbereitung der Beteiligung am Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ 2009

zu TOP 13.1.**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 38-1/2008**

Änderungsantrag zur DS: 38/2008

Wortlaut:

„Der Beschlusssentwurf wird wie folgt erweitert:

Die Gesamtkosten der Teilnahme am Bundeswettbewerb ‚Unsere Stadt blüht auf‘ werden auf maximal 30 T€ begrenzt.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverwaltung bereitet einen Bewerbungstrag für den Bundeswettbewerb ‚Unsere Stadt blüht auf‘ ENTENTE FLORALE für 2009 vor. Dieser ist mit den Kosten versehen durch die Ausschüsse im Oktober 2008 und die Stadtverordnetenversammlung am 6. November 2008 zu bestätigen und anschließend einzureichen.

Die Gesamtkosten der Teilnahme am Bundeswettbewerb ‚Unsere Stadt blüht auf‘ werden auf maximal 30 T€ begrenzt.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2008**

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)‘.“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2008**

Vertrag zur Übernahme grundsätzlicher Aufgaben der bisherigen Kreisergänzungsbibliothek in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vertrag zur Übernahme grundsätzlicher Aufgaben der bisherigen Kreisergänzungsbibliothek in Trägerschaft des Landkreises Uckermark zwischen der Stadt Prenzlau und dem Landkreis Uckermark lt. Anlage 1.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 51/2008**

Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau vom 30. 04. 2007

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau vom 30. 04. 2007.“

Abstimmung: 11/ 8/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.1.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2008**

Berufung eines Wahlleiters der Stadt Prenzlau und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2008

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft für die Kommunalwahl am 28.09.2008

zum Wahlleiter der Stadt Prenzlau:
Herrn Henryk Gnidowski

und

zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Prenzlau:
Herrn Matthias Schmidt“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.2.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2008**

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Stadt Prenzlau für die Kommunalwahl 2008

Beschluss:

„Für das Wahlgebiet der Stadt Prenzlau wird ein Wahlkreis gebildet.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 56/2008**

Entscheidung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids zur Marktbergbebauung am 2. März 2008

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen den Bürgerentscheid zur Marktbergbebauung am 2. März 2008 liegen nicht vor. Der Bürgerentscheid ist gültig.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2008**

Außerplanmäßige Ausgabe: Durchführung Konversionssommer 2008

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 84.160,00 € für die Durchführung des Konversionssommers 2008.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 20.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 20.1.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 65/2008**

Kostenfreie Nutzung des öffentlichen Raums in der Friedrichstraße für Gewerbetreibende im Jahr 2008

Wortlaut:

„Zur Mobilisierung von Investitionen zur Gestaltung und Verschönerung der Prenzlauer Friedrichstraße beschließt die SVV, auf Gebühren zur Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Friedrichstraße im Jahr 2008 zu verzichten.“

Abstimmung: 3/ 17/ 6 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 20.2.**Antrag der FDP- und SPD Fraktion DS-Nr.: 79/2008**

Einholung eines verbindlichen Kaufangebotes

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, Kaufverhandlungen mit der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. zu führen, mit dem Ziel, das Grundstück am Marktberg mit darauf stehendem Gebäude von der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. zu erwerben. Über das Ergebnis berichtet der Bürgermeister im Hauptausschuss am 19. Mai 2008. Das Kaufangebot soll der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. V. ist die Möglichkeit zu geben, vor dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung ihre Vorstellungen zu erläutern.“

Abstimmung: 6/ 9/ 12 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 21.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 21.1.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 54/2008**

Prioritätenliste Straßenbau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 39/2008**

Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) 2008 ff.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.3.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 53/2008**

Verfahrensstand Neustadt 39 „Kettenhaus“

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 21.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 49/2008**

Jahresrechnung 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.5.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 64/2008**

Haushaltssperre

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.6.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 69/2008**

Konzessionsvertrag Strom

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.7.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 35/2008**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2007)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.8.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 50/2008**

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2008

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2008**

Antrag auf Stundung

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 60/2008**

Grundstückstausch Stadt Prenzlau/Wohnbau GmbH Prenzlau

zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2008**

Verkauf Grundstück Freyschmidtstraße in Prenzlau

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 61/2008**

Vergabe Erbbaurecht

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 57/2008**

Erstellen der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 2009 bis 2013

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom: 25.04.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:

an jeden aktiven Feuerwehrkameraden	40,-- €
-------------------------------------	---------
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:

a) an den Stadtwehrführer	110,-- €
b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer	50,-- €
c) an die Wehrführer der Ortswehren	40,-- €
d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer	30,-- €
e) an die Gerätewarte	10,-- €
f) an die Atemschutzgerätewarte	10,-- €
g) an die Jugendwarte	30,-- €

- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €.
- (5) Auszubildern der Grundausbildung wird pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,-- € gewährt.
- (6) Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (7) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (8) Bei Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,-- € gewährt. Bei einer Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,-- € gewährt.

**§ 3
Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen.
- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 wird einen Monat nach Vorlage der Mittei-

lung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 8.

§ 4

Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungsatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungsatzung) Prenzlau vom 14.01.2004 außer Kraft.

Prenzlau, den 25.04.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)

vom: 25.02.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2003 vom 23.07.2003, Seite 20, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„an den Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraße 109 und 198, Landesstraßen L 25 und L 26 außerhalb der historischen Stadtbefestigung jeweils bis zum Ende der Ortsdurchfahrt bezogen auf den Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in einer Tiefe von jeweils 50 m von der Straßenmitte (Zone II) mit Ausnahme des förmlich festgesetzten „Sanierungsgebietes I“ der Stadt Prenzlau.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) an Masten von Straßenlaternen in der Zone I“
 - b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen der Gehwegoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von mindestens 2,50 m und zwischen der Fahrbahnoberkante und der Werbeanlagenunterkante eine lichte Anbringungshöhe von mindestens 4,50 m einzuhalten.“
 - c) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Werbeanlagen an Masten von Straßenlaternen sind in Zone II zulässig. Sie dürfen maximal die Größe eines DIN A 1-Formats (59,4 x 84,1 cm) haben. Als Untergrundfarben der Werbeanlagen sind die den Verkehrszeichen

vorbehaltenen Farben Rot, Gelb oder Blau unzulässig.“

- d) Die bisherigen Absätze 14 bis 20 werden zu den Absätzen 15 bis 21.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel des § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung“
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden, sofern § 3 der Satzung eingehalten wird. Als Abweichungstatbestand kommt insbesondere eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung von Werbeanlagen in Frage.“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, die gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 dieser Satzung unzulässig sind bzw. nicht den Vorgaben aus § 4 Absatz 2 und 4 bis 21 entsprechen oder Hinweisschilder errichtet, die nicht den Vorgaben nach § 3 entsprechen. Dieses gilt nicht für genehmigte Abweichungen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Anlage siehe Seite 9)

Prenzlau, den 25.02.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

vom: 25.04.2008

1. Präambel

Die Stadt Prenzlau vergibt den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die „Medaille der Stadt Prenzlau“ und würdigt damit Menschen, Vereinigungen oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Einwohner engagiert haben.

2. Preis der Stadt Prenzlau

2.1. Auslobung

- 1) Der Preis der Stadt Prenzlau kann jährlich vergeben werden.
- 2) Der Preis wird öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können innerhalb einer gesetzten Frist Vorschläge für die Auszeichnung unterbreiten. Der schriftlich einzureichende Vorschlag ist zu begründen.
- 3) Der Preis ist mit 2.000,00 € dotiert.
- 4) Der Preis ist nicht teilbar.
- 5) Über den Preisträger entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar. Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

2.2. Preisverleihung

Der Preis der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister während des Festaktes des Neujahrsempfanges verliehen.

3. Medaille der Stadt Prenzlau

3.1. Auslobung

Die „Medaille der Stadt Prenzlau“ stellt eine eigenständige Auszeichnung der Stadt Prenzlau dar und wird auf gesonderten Vorschlag an Einzelpersonen und Gruppen verliehen. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können innerhalb einer gesetzten Frist schriftliche Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge für die Verleihung sind zu begründen. Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt.

Über die Preisträger entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar. Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

Die Medaille ist nicht mit einer Geldleistung verbunden.

Anlage zur Werbeanlagensatzung Seite 7



3.2. Verleihung der Medaille

Die Medaille der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister während des Festaktes des Neujahrsempfanges verliehen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die „Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau“ vom 30.04.2007 außer Kraft.

Prenzlau, den 25.04.2008

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau

Auf der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. April 2008 wurde die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Prenzlau für die Amtszeit 2009 - 2013 erstellt.

Gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist diese Liste für eine Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Möglichkeit der Einsicht wird in der Woche vom **15. Mai bis zum 23. Mai 2008** durch Aushang der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Prenzlau für die Amtszeit 2009 – 2013 in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau gewährt.

Gegen die Vorschlagsliste kann vom **24. Mai bis zum 30. Mai 2008** schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Prenzlau, Büroleiterin, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Prenzlau, den 25.04.2008

gez. Moser
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2008 am 15. Mai fällig sind:

Grundsteuer B
Grundsteuer A
Hundesteuer
Gewerbesteuer

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckung und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden bitte ich dringend, den festgesetzten Zahlungstermin einzuhalten.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung - **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, 17.04.2008

gez. Moser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin (untere Forstbehörde) über die Durchführung einer Waldwegeinventur im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Das Amt für Forstwirtschaft (AfF)Templin beabsichtigt, gemäß § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S.106, 108) und der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (WaldInvV) vom 08. August 2005 (GVBl. II S. 470) eine Waldwegeinventur im Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

Die Waldwegeinventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 WaldInvV. Die Erfassung der Waldwege im Wald aller Eigentumsarten ist eine thematische Erhebung. Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

Ziel der Waldwegeinventur ist die digitale Erfassung der Waldweginformationen auf der Basis des im Forst- und Holzbereich entwickelten Standards der NavLog GmbH. Nachzulesen im Internet unter www.navlog.de. Die Daten fließen damit in das zurzeit im Aufbau befindliche deutschlandweite navigationsfähige Straßendaten- und Waldwegenetz ein. Die Erfassung und Verarbeitung der Waldweginformation dient dem ver-

besserten Auffinden von Holzpoltern im Wald sowie dem rationellen Abtransport des Holzes.

Die Waldwegeinventur dient weiterhin dazu, die für den vorbeugenden Waldbrand- und Katastrophenschutz erforderliche Wege nach dem o. g. Standard zu erfassen. Die Grundlage hierfür ist die bereits vorliegende Fachplanung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 LWaldG i. V. m. Pkt. 2. 3 des Gemeinsamen Runderlasses des MLUV und des MI zu gemeinsamen Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen der unteren Forstbehörden, der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und des Katastrophenschutzes gegen Waldbrände vom 29.03.2007.

Im Zeitraum vom 28.04.2008 bis 27.06.2008 wird die Erfassung stattfinden. Sie umfasst die gesamten Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin. Für die Waldwege werden z.B. Daten erhoben wie; Wegebreite, Ausbauzustand, Befahrbarkeit mit LKW, vorhandene Brücken oder Durchlasse. Während des Inventurzeitraumes besteht für die Eigentümer der Waldwege die Möglichkeit, beim Amt für Forstwirtschaft Templin schriftlich oder zur Niederschrift die Weitergabe von Wegeinformationen aus ihrem Wald zu untersagen. Dabei ist die genaue Bezeichnung des Weges oder Wegeabschnittes anzugeben (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Teil eines Flurstückes). Weiterhin können die Eigentümer Wegeinformationen, die hinsichtlich der Erfassung für das Navigationssystem relevant sind, ebenfalls schriftlich dem AfF Templin zur Kenntnis geben.

Die methodischen Grundlagen des Inventurverfahrens zur Erfassung, Klassifizierung und kartografischen Darstellung der Waldwege können während der Dienstzeiten an nachfolgend genannten Stellen eingesehen werden:

	Adresse:
Amt für Forstwirtschaft Templin	Vietmannsdorfer Straße 39 17268 Templin
Oberförsterei Reiersdorf	Reiersdorf Nr. 3 17268 Gollin
Oberförsterei Zehdenick	An der Templiner Chaussee 16792 Zehdenick
Oberförsterei Menz	Neuroofen Nr.3, OT Menz 16775 Stechlin
Oberförsterei Zechlinerhütte	Waldstr.1 16831 Zechlinerhütte
Oberförsterei Milmersdorf	Forstweg 2 17268 Milmersdorf
Oberförsterei Alt Placht	Alt Placht 3, OT Densow 17268 Templin

Oberförsterei Steinförde	Steinförde Steinerne Furt 14 16798 Fürstenberg/Havel
Oberförsterei Boitzenburg	Goethestraße 21 OT Boitzenburg 17268 Boitzenburger Land

Durch die Waldwegeinventur kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Die Ergebnisse der Waldwegeinventur können nach Abschluss der Arbeiten von jedem Waldbesitzer im Rahmen seiner einbezogenen Wege eingesehen werden. Die Unterlagen werden während der Dienstzeit an den o. g. Stellen, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nach Ablauf des Inventurzeitraumes besteht für die Eigentümer der Waldwege die Möglichkeit, der NavLog GmbH Veränderungen der Nutzung der Waldwege bekannt zu geben. Die NavLog GmbH ist unter folgender Adresse erreichbar:

NavLog GmbH
Spremberger Straße 1
64823 Groß-Umstadt
Tel.: 06078/785-16
Fax: 06078/785-50
www.navlog.de

Amt für Forstwirtschaft Templin
Leiter des Amtes

gez. Olbrecht
Forstdirektor

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

1. Unternehmervereinigung Uckermark – INKONTAKT 2008 S. 12

**INKONTAKT 2008 – die Leistungsschau für
deutsche und polnische Unternehmen
am 07. und 08. Juni 2008 in Schwedt/Oder
rund um den uckermärkischen Bühnen bis hin
zum und auf dem Wasser**

Wer sich gut präsentiert, kann sich erfolgreich am Markt behaupten.

Wollen Sie dabei sein, wenn die Uckermark im Zentrum der Interessen steht?



Wir laden Sie ein am 07. und 08. Juni 2008 mit Partnern aus Industrie, Wirtschaft, Mittelstand, Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gewerbe und natürlich mit den Besuchern in Kontakt zu treten.

Die Leistungsschau wird als Marktplatz der Unternehmerinnen und Unternehmer der Uckermark, der angrenzenden Landkreise und der polnischen Nachbarregion gestaltet, um allen eine Plattform für branchen- und kammerübergreifende Kommunikation zu bieten. Sie wird erneut Besuchermagnet für die Bewohner der EUROREGION POMERANIA sein.

Eine professionelle Vorankündigungswerbung in allen Medien und ein abwechslungsreiches Kulturprogramm bieten Ihnen den passenden Rahmen für eine erfolgreiche Präsentation bei der Leistungsschau.

Nicht zuletzt der kostenlose Eintritt für alle Besucher wird die INKONTAKT 2008 wieder zu einem Event der gesamten Region machen. Die Boots- und Caravanschau war ein voller Erfolg und wird auch diesmal ein Highlight sein.

Auf drei Bühnen wird ein umfassendes Kulturprogramm, gestaltet von deutschen und polnischen Kulturgruppen, den Besuchern und Ausstellern geboten.

Für das leibliche Wohl wird auf dem gesamten Gelände der Leistungsschau gesorgt, durch Caterer aber auch durch einzelne Aussteller (Bäcker, Fleischer u. ä.).

Das Gelände der Leistungsschau ist am 07. Juni 2008 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 08. Juni 2008 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.



Wir zählen auf Sie - als Aussteller und Besucher -

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0